

Merkblatt Verkehrsunfall

Wichtige Informationen zur Schadensregulierung

Bitte möglichst sofort und genau durchlesen!

Sehr geehrter Mandant,

vorab möchten wir die Übernahme Ihres Mandates bestätigen und uns für das Vertrauen bedanken, das Sie uns durch dessen Übertragung ausgesprochen haben.

Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen Informationen geben, die dazu beitragen sollen, dass Sie den weiteren Verfahrensgang Ihrer Rechtsangelegenheit besser verstehen können. Im Hinblick auf die vorzunehmende Regulierung zwischen den Unfallbeteiligten und deren Versicherern muss man sich nach unserer Erfahrung selbst in einfach gelagerten Fällen auf eine Regulierungsdauer von mindestens vier Wochen – bei Streit über die Verschuldensbeiträge von bis zu 9 Monaten - einstellen. (Lt. höchstrichterl. Rspr. darf vor Ablauf von 5 - 6 Wochen überdies nicht geklagt werden.) Für die Dauer der Reparatur Ihres Fahrzeugs, bzw. während der Wiederbeschaffungsphase eines entsprechenden Fahrzeugs steht Ihnen als Unfallgeschädigtem wahlweise entweder ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung oder aber ein Mietwagen zu.

Insoweit ist es unseres Erachtens nach in der Regel günstiger, die Alternative Nutzungsausfallentschädigung zu wählen, da Ihnen im Falle einer Ersatzwagenanmietung Abzüge deswegen drohen, weil Sie während der Mietdauer Aufwendungen für ein eigenes Fahrzeug ersparen. Diese können wir allerdings erst ganz zuletzt, gesondert geltend machen, wenn Sie uns zuvor die Reparatur oder die Anschaffung eines Nachfolgefahrzeugs nachgewiesen haben. Zur Anmietung eines Mietwagens ist nur dann zu raten, wenn ein solcher für Ihre berufliche Mobilität, etc. unerlässlich wäre.

Anspruch auf Erstattung von Mehrwertsteuer haben Sie ebenfalls nur bei Führung des Nachweises, dass das Kfz. repariert, bzw. ein (Folge-)Ersatz-Kfz. angeschafft wurde.

Fürsorglich möchten wir Sie daran erinnern, dass den Unfallgeschädigten eine sog. Schadensminderungspflicht trifft. Dies bedeutet, dass Sie versuchen müssen, den bereits eingetretenen Schaden möglichst klein zu halten, da Sie sich sonst Ansprüchen der Gegenseite ausgesetzt sehen könnten oder eigene Auslagen selbst tragen müssten.

Damit wir den Unfallhergang, bzw. die jeweiligen Verursachungs- und Haftungsbeiträge nachvollziehen können, bitten wir Sie um eine schriftliche Unfallschilderung mit Skizze, da wir aufgrund unserer Erfahrungen auf diesem Gebiet wissen, wie schnell es bei der Schilderung solcher komplexen Vorgänge zu Missverständnissen kommen kann. Wir bitten Sie, uns Ihre Skizze/Schilderung im eigenen Interesse schnellstmöglich zukommen zu lassen.

Zur Beweissicherung ist es im allgemeinen nötig, einen Kraftfahrzeugsachverständigen einzuschalten. Das erstellte Gutachten sollten Sie unverzüglich im Original, falls vorhanden auch die Lichtbilder, an uns weiterleiten. Hier von wird in der Regel nur abgesehen, wenn es sich um ein Bagatell schaden, d.h. um einen Schaden handelt, der unter 600,00 € bis 900,00 € liegt. Dabei ist wiederum bei einem älteren Fahrzeug ein Sachverständiger eher beizuziehen als bei einem neueren Fahrzeug.

Der Unfallgeschädigte hat grundsätzlich das Recht, einen Sachverständigen seiner Wahl beizuziehen. Dies sollte möglichst ein „vereidigter Sachverständiger“ sein. Geeignete Adressen kann man bei der beauftragten Werkstatt, der IHK oder auch aus dem Branchen-Telefonbuch einholen (unser Sekretariat ist hierbei gerne behilflich). Ist die Schuldfrage nicht geklärt oder nicht sicher, ob die gegnerische Versicherung die Sachverständigenkosten übernehmen wird, kann das beschädigte Fahrzeug auch dem „Schadensschnelldienst“ der gegnerischen Versicherung vorgeführt werden. Besteht die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Totalschadens, sollte man den Sachverständigen auf folgendes hinweisen:

- Wertverbesserung am Fahrzeug in letzter Zeit
- Pflege des Fahrzeugs in eine Fachwerkstatt
- Geschädigter als Fahrzeug-Erstbesitzer

Diese Angaben können dazu beitragen, den Wiederbeschaffungswert möglichst hoch schätzen zu lassen.

Abschließend möchten wir Sie noch auffordern, den Verkehrsunfall unverzüglich Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung zu melden und dort mitzuteilen, dass sie für die Durchsetzung Ihrer eigenen Schadensersatzansprüche einen Rechtsanwalt beauftragt haben. Hierzu sind Sie versicherungsvertraglich verpflichtet. Dies möchten wir für Sie wie folgt erläutern:

Wir, als Ihre persönlichen Rechtsanwälte, sind nur zuständig zur Geltendmachung der Ihnen entstandenen Schäden. Für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen der Gegenseite, die sich gegen Sie bzw. gegen Ihrer Haftpflichtversicherer (der Sie von einer Inanspruchnahme freizustellen hat) richten, ist allein Ihr Kfz-Haftpflichtversicherer zuständig. Rückfragen aus diesem Bereich richten Sie daher bitte an Ihren Versicherer, da wir diesbezüglich keine Auskunft geben können. Teilen Sie dem Versicherer daher mit, dass Sie uns mandatiert haben; er kann sich dann überlegen, ob er uns für den anderen, parallelen Rechtsstreit, ebenfalls beauftragen will, was sich in der Regel als sehr sinnvoll erweist.

Sollte Ihr Kfz. vollkaskoversichert sein, und Sie diese in Anspruch nehmen wollen, bitten wir um sofortigen Hinweis, damit dies mit uns abgestimmt werden kann.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Anrufe in unserer Kanzlei in der Gesamtschau betrachtet, nicht zur Beschleunigung der Abwicklung beitragen, sondern eher das Gegenteil bewirken: Diejenige Zeit, die der Rechtsanwalt am Telefon verbringt, fehlt ihm für die eigentliche Sacharbeit. Aufgrund unseres Wiedervorlagen- und Fristensystems brauchen Sie auch nicht zu befürchten, dass Ihre Sache in Vergessenheit gerät, auch wenn der Versicherer dieselbe verzögern sollte.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und verbleiben in Erwartung Ihrer Vorlage der benötigten Unterlagen und Schadensbelege (im Original)

- bis Sie wieder von uns hören - einstweilen

mit freundlichen Grüßen
Höss | Rechtsanwälte

Markus Höss Fachanwalt für Verkehrsrecht